

Anlage 1.

Der Großherzog und sein Haus.

1. Hausgesetz und Familienstatut vom 4. October 1817.

S. oben S. 62—66.

2. Gesetz, die Civilliste betreffend. Vom 3. März 1854.

G. 43.

| Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 10. März 1854.

Gesetz,

die Civilliste betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von
Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir be-
schlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht in jährlichen 650,000 fl., in einer jähr-
lichen Entschädigungsrente von 2,490 fl. und in der Benutzung
der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Ge-
bäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

- a. die Schatzkammergelder des Großherzogs und der Großherzogin;
- b. die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;
- c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern